

## Anlage 1

### Sachverhalt

Die FriedhGebSEF wurde letztmalig im Jahr 2010 geändert. Durch das erweiterte Angebot an Grabstättenarten, wie zum Beispiel des Urnengemeinschaftsgrabes und des Baumgrabes für Urnenbeisetzungen, war eine Veränderung des Bestattungsverhaltens zu erwarten. Um die Auswirkungen durch die geänderte Nachfrage an Grabstätten in eine neue Kalkulation relativ sicher einfließen zu lassen, war eine Verfolgung der Entwicklung über einen längeren Zeitraum notwendig. Die Nachfrage nach bestimmten Grabformen kann jetzt als gesichert angesehen werden. So hat das Urnengemeinschaftsgrab einen Anteil von 38 % erreicht, die Urnengemeinschaftsanlage nimmt nur noch einen Anteil von 40 % ein. Das Partnergrab und das Baumgrab haben sich mit einem Anteil von zusammen 9 % etabliert. Die Erdgrabstätten liegen bei einem Anteil von 4 % und Urneneinzelgrabstätten nehmen einen weiteren Teil von 9 % in Anspruch. Diese Verschiebungen im Bestattungsverhalten, in Verbindung mit Kostensteigerungen, insbesondere durch Tarifsteigerungen beim Lohn und Material, können mit den bisherigen Gebühren nicht mehr finanziert werden.

In der vorliegenden Kalkulation der Friedhofsgebühren werden, neben dem sich gefestigten Bestattungsverhalten, die Preis- und Lohnentwicklung, sowie eine Prognose der Kostenentwicklung bis 2022 berücksichtigt. Die Kalkulation ist, bis auf nachfolgend aufgeführte Besonderheiten, auf eine 100-prozentige Kostendeckung ausgelegt.

Grabstättengebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Kalkulationsgrundlage sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung. Hier wird ein Abzug von 40% der Gesamtkosten als "Grünwert" öffentliches Grün in Ansatz gebracht (Stadtratsbeschluss 325/96 vom 18.12.1996 zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung). Mit der Verteilung der Kosten, nach Abzug des Grünwertes, auf Grabstättengebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr in einem Verhältnis von 40 zu 60 Prozent ist abgesichert, dass die allgemeinen Friedhofsunterhaltungskosten von allen Nutzern zu gleichen Teilen getragen werden.

Trauerhallennutzung:

Das Niveau der Gebührenhöhe für die Nutzung der Trauerhallen wird am obersten Level gesehen. Eine weitere Anhebung der Gebühren würde zu einem Rückgang der Nutzung führen. Mit den vorgeschlagenen Gebühren wird eine 40-prozentige Kostendeckung erreicht. Die 2010 Zugrunde gelegte Matrix der Bewertung der Trauerhallen wurde unverändert beibehalten. Damit wird weiterhin der unterschiedlichsten Ausstattung der Trauerhallen auf den Ortschaftsfriedhöfen Rechnung getragen.

Bei den pflegefreien Grabangeboten, Namensnennungen am Grabstein, liegen insbesondere der neu ermittelte Stundenverrechnungssatz und die bei Ausschreibungen erzielten Preise zu Grunde. Beim Baumgrab erfolgte auf Grund

der belastbaren Kostenzuordnung eine Verringerung der Grabstättengebühr gegenüber einer Erhöhung der Unterhaltungskosten. Neue Angebote, wie das bereits beschlossene Erdrasengrab und ein zusätzliches Angebot für ein gepflegtes Urnenreihengrab finden ebenso Berücksichtigung. Neben der Neukalkulation wurden zudem Gebührentatbestände gestrichen, inhaltlich angepasst oder neu aufgenommen.

In der Anlage Nr. 3 sind alte und neue Gebühren gegenübergestellt. Neben dem Vergleich der Einzelgebühren werden auch die Gesamtkosten verschiedener Möglichkeiten einer Bestattung dargestellt, um einen besseren Eindruck auf die finanziellen Auswirkungen für die Hinterbliebenen zu bekommen. Eine weitere Gegenüberstellung in Anlage Nr. 5 zeigt den Vergleich von Grabstättenkosten incl. Beisetzungskosten für Erd- und Urnenbestattungen in Erfurt im Verhältnis zu anderen ausgewählten Städten. Erfurt liegt mit den neuen Gebühren in der Mitte bzw. im hinteren Drittel der Vergleichsstädte.

Nach der Bestätigung der Satzung durch den Stadtrat und Genehmigung durch das Thür. Landesverwaltungsamt muss die Friedhofssoftware aktualisiert werden. Dies beansprucht erheblich Zeit, da alle Gebührenpositionen neu erfasst werden müssen. Hinzu kommt die Anpassung der Kostenrechnungsangaben für jede Gebührenposition. Erst nach diesen Vorarbeiten kann auf die neue Satzung umgestellt werden. Daher wurde bewusst das Inkrafttreten der Satzung zum 01. April 2020 festgelegt.